

Gemeinde Reinholterode

S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf

Spielapparate

und auf das Spielen

um Geld oder Sachwerte

im Gebiet

der

Gemeinde Reinholterode

(Spielapparatesteuersatzung)

(SpAppStSatz)

Ausgabe: VG-IV-10/1996 (N)

Die Gemeinde Reinholterode erläßt aufgrund der §§ 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. derzeitig gültigen Fassung die folgende, mit Beschluß Nr. 105-29/1996 vom Gemeinderat (GemR) am 22. Oktober 1996 beschlossene, Satzung:

§ 1 - Steuererhebung

Die Gemeinde Reinholterode erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des im § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie **öffentlich** zugänglich sind.

Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikapparate unterliegen **nicht** der Spielapparatesteuer.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

(a) für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

- in Gaststätten **75,00 DM**
- in Spielhallen **150,00 DM**

je Kalendermonat und Gerät;

(b) für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe (c)

- in Gaststätten **40,00 DM**
- in Spielhallen **80,00 DM**

je Kalendermonat und Gerät;

(c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

beträgt die Steuer **400,00 DM**

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

...

§ 5 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 - Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 (zwei) Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeindeverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

...

§ 10 - Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe, sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Reinholterode, den 20. November 1996

Gemeinde Reinholterode

S i m o n
Bürgermeister